

Artikel 33

Befreiung von der Meldepflicht

Ein Mitarbeiter des Konsulats und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen unterliegen nicht den Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates über die Ausländermeldepflicht und über den Erwerb einer Aufenthaltsgenehmigung ergeben.

Artikel 34

Befreiung des Entsendestaates von Steuern und Gebühren

1. Der Entsendestaat ist im Empfangsstaat von allen Steuern und anderweitigen Gebühren befreit für:
 - a) Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile, die ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden, einschließlich der Wohnungen für Mitarbeiter des Konsulats, wenn die genannten Immobilien Eigentum des Entsendestaates sind oder in dessen Namen gepachtet werden;
 - b) Verträge und Dokumente, die den Erwerb der genannten Immobilien betreffen, wenn der Entsendestaat diese ausschließlich für konsularische Zwecke erwirbt;
 - c) Transportmittel und andere bewegliche Güter, die Eigentum des Entsendestaates sind oder sich in seinem Besitz oder seiner Benutzung befinden und ausschließlich für konsularische Zwecke gebraucht werden.
2. Die Befreiungen in Absatz 1 beziehen sich nicht auf die Bezahlung von Dienstleistungen.

Artikel 35

Befreiung eines Mitarbeiters des Konsulats von Steuern und Gebühren

1. Eine konsularische Amtsperson und ein Konsularangestellter sowie die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen sind im Empfangsstaat von allen Steuern und Gebühren befreit.
2. Die in Absatz 1 genannten Befreiungen beziehen sich nicht auf:
 - a) indirekte Steuern, die gewöhnlich im Preis der Waren oder Dienstleistungen enthalten sind;
 - b) Abgaben und Steuern "für privates, auf dem Gebiet des Empfangsstaates belegenes unbewegliches Vermögen;
 - c) Erbschaftssteuern oder Steuern und Gebühren für Eigentumsübertragung, die der Empfangsstaat erhebt, mit Ausnahme der in Artikel 37 vorgesehenen Bestimmungen;
 - d) Steuern und Gebühren für Einkünfte jeder Art, deren Quellen im Empfangsstaat liegen, mit Ausnahme der dienstlichen Einkünfte;
 - e) Gerichts-, Hypotheken- und Verwaltungsgebühren;
 - f) Gebühren für Dienstleistungen.
3. Der Empfangsstaat befreit die Angehörigen des dienstlichen Hauspersonals von der Entrichtung der Steuern und Abgaben für Einkünfte aus ihrer dienstlichen Tätigkeit.

Artikel 36

Befreiung von Zollgebühren und von der Zollkontrolle

1. Alle Gegenstände, einschließlich Kraftfahrzeuge, die zur dienstlichen Nutzung des Konsulats eingeführt werden, sind von Zollgebühren unter den gleichen Bedingungen wie die Gegenstände, die zur dienstlichen Nutzung der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates eingeführt werden, befreit.

2. Eine konsularische Amtsperson und die mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen sind von der Zollkontrolle wie die Mitglieder des diplomatischen Personals der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates befreit.
3. Eine konsularische Amtsperson und ein Konsularangestellter sowie deren im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige sind hinsichtlich ihres Gepäcks und anderer Gegenstände, die für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind, von Zollgebühren genauso wie die entsprechenden Kategorien des Personals der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates befreit.
4. Die in Absatz 3 gebrauchte Bezeichnung „entsprechende Kategorien des Personals der diplomatischen Vertretung“ betrifft Mitglieder des diplomatischen Personals, wenn sie konsularische Amtspersonen sind, und Mitglieder des administrativen und technischen Personals, wenn es sich um Konsularangestellte handelt.

Artikel 37

Befreiung von Steuern und Gebühren und Ausfuhr von Vermögenswerten bei Todesfällen

Im Falle des Ablebens eines Mitarbeiters des Konsulats oder eines mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen

- a) genehmigt der Empfangsstaat die Ausfuhr des beweglichen Vermögens des Verstorbenen mit Ausnahme des im Empfangsstaat erworbenen Vermögens, dessen Ausfuhr zum Zeitpunkt des Ablebens verboten war;
- b) erhebt der Empfangsstaat keinerlei Erbschaftssteuern oder Gebühren oder Steuern für Eigentumsübertragungen des beweglichen Vermögens, das sich nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Mitarbeiter des Konsulats oder als Familienangehöriger in diesem Staat aufhielt.

Artikel 38

Konsulargebühren

1. Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, Konsulargebühren in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu erheben.
2. Die gemäß Absatz 1 erhobenen Gebühren unterliegen im Empfangsstaat keinerlei Steuern oder Abgaben.

Artikel 39

Bewegungs- und Reisefreiheit

Der Empfangsstaat gewährt einem Mitarbeiter des Konsulats Bewegungs- und Reisefreiheit, sofern das nicht seinen Rechtsvorschriften über den Aufenthalt in Gebieten, in die die Einreise und der Aufenthalt aus Gründen der staatlichen Sicherheit verboten oder besonders geregelt ist, widerspricht.

Artikel 40

Einhaltung der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates

Alle Personen, die nach diesem Vertrag Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten genießen, sind verpflichtet, unbeschadet dieser Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates einzuhalten.

Artikel 41

Ausnahmen von Befreiungen, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten

Die in diesem Vertrag vorgesehenen Befreiungen, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, mit Ausnahme des Artikels 31, Absatz 2 und 3, und des Artikels 37, gelten nicht für Konsularangestellte, für Angehörige des dienstlichen